

Accenture Digital Holdings GmbH Frankfurt am Main

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Die Accenture Digital Holdings GmbH, Kronberg (die "**Bieterin**"), hat am 27. März 2017 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg, zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Aktien der SinnerSchrader Aktiengesellschaft (ISIN DE0005141907) ("**SinnerSchrader-Aktien**") gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 9,00 je Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots endet am 8. Mai 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird.

1. Bis zum 10. April 2017, 14:00 Uhr (MESZ) ("**Meldestichtag**"), ist das Übernahmeangebot für insgesamt 328.454 SinnerSchrader-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von 2,846% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SinnerSchrader Aktiengesellschaft.
2. Die Bieterin hielt zum Meldestichtag 6.888.431 SinnerSchrader Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 59,68% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SinnerSchrader Aktiengesellschaft. Die Stimmrechte aus den vorgenannten von der Bieterin gehaltenen SinnerSchrader-Aktien werden Accenture Holding GmbH & Co. KG, Accenture Management GmbH, Accenture Holdings B.V., Accenture International S.a r.l., Accenture Holdings plc und Accenture plc gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.
3. Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person hielt zum Meldestichtag 283.042 eigene Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 2,45% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SinnerSchrader Aktiengesellschaft. Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin unmittelbar noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Meldestichtag weitere SinnerSchrader-Aktien noch waren ihnen zum Meldestichtag Stimmrechte aus weiteren SinnerSchrader-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.
4. Die Bieterin hielt zum Meldestichtag aufgrund eines mit der SinnerSchrader Aktiengesellschaft abgeschlossenen Aktienkaufvertrags Finanzinstrumente gemäß § 25 WpHG im Hinblick auf 283.042 SinnerSchrader-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 2,45% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SinnerSchrader Aktiengesellschaft. Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin unmittelbar noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen nach §§ 25 und 25a WpHG mitzuteilende Instrumente in Bezug auf SinnerSchrader-Aktien noch wurden diesen zum Meldestichtag daraus resultierende Stimmrechte zugerechnet.
5. Die Gesamtzahl der SinnerSchrader-Aktien, für die das Übernahmeangebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist, zuzüglich der von der Bieterin gehaltenen 6.888.431 SinnerSchrader-Aktien und der 283.042 SinnerSchrader-Aktien aus den aus dem Aktienkaufvertrag mit der SinnerSchrader Aktiengesellschaft resultierenden gehaltenen Finanzinstrumenten gemäß § 25 WpHG beläuft sich auf 7.499.927 SinnerSchrader-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 64,98% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SinnerSchrader Aktiengesellschaft.

Kronberg, den 10. April 2017

Accenture Digital Holdings GmbH
Die Geschäftsführung

Wichtiger Hinweis

Diese Bekanntmachung dient lediglich Informationszwecken. Sie stellt weder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Aktien der SinnerSchrader Aktiengesellschaft ("**SinnerSchrader-Aktien**") noch ein Angebot zum Kauf von SinnerSchrader-Aktien dar. Ein Angebot zum

Erwerb der SinnerSchrader-Aktien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der in der am 27. März 2017 veröffentlichten Angebotsunterlage enthaltenen Regelungen und Bedingungen.

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot für die SinnerSchrader-Aktien wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterbreitet. Eine Durchführung des Übernahmeangebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere dem Recht der USA, Kanadas, Australiens und Japans) erfolgt nicht.

Diese Bekanntmachung ist nicht zur Veröffentlichung, Versendung oder Verteilung, auch nicht auszugsweise, in Rechtsordnungen bestimmt, in denen eine solche Veröffentlichung, Versendung oder Verteilung eine Verletzung des jeweiligen Rechts darstellen würde.